

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 2 Kiel, den 1. Februar 2006

---



---

|                                                                                       | Inhalt | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen                                |        |       |
| –                                                                                     |        |       |
| II. Bekanntmachungen                                                                  |        |       |
| Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn                               |        | 22    |
| Vom 19. Januar 2006                                                                   |        |       |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde     |        | 25    |
| Vom 17. Januar 2006                                                                   |        |       |
| Satzung zur Änderung der Finanzsatzung im Kirchenkreis Münsterdorf                    |        | 26    |
| Vom 10. Januar 2006                                                                   |        |       |
| Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn                    |        | 26    |
| Vom 22. Dezember 2005                                                                 |        |       |
| Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach § 9 KGMVG-NEK |        |       |
| Wahl durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der NEK                 |        |       |
| Beschluss des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes vom 17. Januar 2006           |        |       |
| – Besetzung des Kirchengerichts –                                                     |        | 26    |
| Bekanntgabe eines Kirchensiegels                                                      |        | 27    |
| Pfarrstellenerrichtungen                                                              |        | 27    |
| III. Pfarrstellenausschreibungen                                                      |        |       |
| der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns                              |        | 28    |
| IV. Stellenausschreibungen                                                            |        | 30    |
| V. Personalnachrichten                                                                |        | 32    |

---

## II. Bekanntmachungen

### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn Vom 19. Januar 2006

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat aufgrund von Artikel 53 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche folgende neue Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Bestand, Rechtsform und Sitz

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn ist Rechtsnachfolger der früheren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmshorn. Ihm gehören an die

1. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn,
2. Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn
3. Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn,
4. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn,
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn,
6. Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn hat seinen Sitz in Elmshorn und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn an.

(4) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn führt ein spitzovales Kirchensiegel, das im Siegelbild ein Segelboot mit Kreuz im Segel trägt.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsam berührenden Interessen gegenüber den kommunalen und staatlichen Körperschaften.
- b) Errichtung und Unterhaltung des „Präbendenstiftes“ und des Friedhofs in der Friedensallee, Elmshorn, als Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn.
- c) Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, soweit es nicht durch Vereinbarungen über Besitzweisungen nach § 4 Abs. 1 im Besitz der Kirchengemeinde ist.
- d) Der Kirchengemeindeverband ist Träger der von Verbandsgemeinden eingebrachten Kindertageseinrichtungen. Er verfolgt das Ziel, die bisher von den Mitgliedern getragenen Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen mit evangelischem Profil zu betreiben. Die inhaltliche Einbindung der Kindertageseinrichtung in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde soll gestärkt werden.

(3) Der Kirchengemeindeverband gewährleistet, dass der nach Präambel und Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchengemeinde obliegende Auftrag in der Kindertageseinrichtung Wirkung entfalten kann. Die Kindertageseinrichtung wird neben ihrem Auftrag zur Förderung und

Betreuung des Kindes zum Gemeindeaufbau ihrer jeweiligen Kirchengemeinde beitragen. Die Kirchengemeinden, die ihre Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband eingebracht haben, werden die Anliegen der Kindertageseinrichtung aufnehmen und ihre Interessen achten.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Einrichtung zu gewährleisten. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist damit auch Teil der Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinde.

(5) Der Kirchengemeindeverband kann die Geschäftsführung oder Geschäftsbesorgung für andere kirchliche oder kirchennahe Träger von Kindertageseinrichtungen übernehmen, wenn dadurch kein finanzieller Nachteil für den Kirchengemeindeverband entsteht.

(6) Die Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 kann im Wege einer Vereinbarung nach Artikel 58 Abs. 2 der Verfassung auf Beschluss der Verbandsvertretung durch das Rentamt im Kirchenkreis Rantzenau wahrgenommen werden.

#### § 3

##### Verbandsmitgliedschaft

Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Verband ev. Kindertageseinrichtungen Schleswig-Holstein e. V. und gehört somit über diesen dem Diakonischen Werk der EKD als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

Die Fachberatung des Kirchenkreises Rantzenau bleibt von der Mitgliedschaft im Verband der ev. Kindertageseinrichtungen Schleswig-Holstein e. V. unberührt.

#### § 4

##### Finanzierung

(1) Die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben werden durch Umlage von den Verbandsgemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder getragen.

(2) Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gilt Folgendes:

Die Kosten des Kirchengemeindeverbandes im Bereich der Kindertagesstätten werden gedeckt durch

- a) Leistungsentgelte (Leistungsentgelte des öffentlichen Kostenträgers, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder)
- b) zweckgebundene Zuweisungen nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises Rantzenau
- c) vertragliche Regelungen mit den einbringenden Gemeinden insbesondere im Bereich der ungedeckten Kosten.

#### § 5

##### Eingebrachte Kindertageseinrichtungen

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden können die bestehenden Kindertageseinrichtungen mit allen Rechten und Pflichten in den Kirchengemeindeverband einbringen. Für die eingebrachten Kindertageseinrichtungen gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindeverband über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit dem öffentlichen Kostenträger ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensor-

geberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierte Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) Über die Nutzung der gemeindeeigenen Räume durch die Kindertageseinrichtungen ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen.

(6) Über die Nutzung der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen durch die Kirchengemeinden ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen.

#### § 6

##### Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden

(1) Der unmittelbare Besitz an den im Eigentum des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken wird den Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarungen übertragen.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband kann Grundstücke, die sich im Besitz einer Verbandsgemeinde befinden, nur mit ihrer Zustimmung veräußern, belasten oder in den Besitzverhältnissen ändern.

(3) Beantragt eine Verbandsgemeinde die Veräußerung der ihr gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen Grundstücke, kommt der Erlös der beantragenden Verbandsgemeinde zugute. Der Erlös ist mit Zustimmung der Verbandsvertretung zweckgebunden zu verwenden.

(4) Auf Antrag kann die Verbandsgemeinde den Erlös der Veräußerung für bis zu drei Jahre einer zweckgebundenen Rücklage zuführen. Werden die Rücklagemittel innerhalb dieser Frist nicht zweckentsprechend verwendet, entscheidet der Kirchengemeindeverbandsausschuss über die Verwendung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

(5) Die entsprechenden Gesetze und Richtlinien der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche finden Anwendung.

#### § 7

##### Organe

(1) Die Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe im Amt.

#### § 8

##### Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus vier Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn und aus je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der anderen dem Kirchengemeindeverband angehörenden Verbandsgemeinden.

(2) Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden wählen für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Kirchengemeindeverbandsvertretung und für jedes Mitglied einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin, der oder die zugleich Ersatzmitglied ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl des Ersatzmitglieds erforderlich.

(3) Die Verbandsvertretung wählt auf ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden

oder die Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; sie dürfen weder Pastor oder Pastorin noch hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin einer kirchlichen Körperschaft sein.

#### § 9

##### Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Sie wählt den Verbandsausschuss.

(2) Sie setzt die Umlage gem. § 4 fest.

(3) Sie beschließt den Haushaltsplan des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes einschließlich des Stellenplans, nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.

(4) Sie beschließt über wesentliche und konzeptionelle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen des Kirchengemeindeverbandes unter Beteiligung der jeweiligen leitenden Person der Kindertagesstätte und der für die pastorale Begleitung verantwortlichen Person.

(5) Sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten.

(6) Sie beschließt über Neubauten und wesentliche Änderungen an Gebäuden.

(7) Sie beschließt über die Grundsätze des Betriebes der Einrichtungen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes.

(8) Sie beschließt über die Neugründung von Einrichtungen sowie über die Übernahme von Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband.

(9) Sie beschließt die Schließung von Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

(10) Sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuss vorlegt.

(11) Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

#### § 10

##### Geschäftsordnung der Verbandsvertretung

(1) Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу gilt in ihrer jeweiligen Fassung für die Verbandsvertretung entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuss es verlangt.

(3) Die Verbandsvertretung tagt nach Maßgabe des Artikel 120 Abs. 2 der Verfassung öffentlich. Vorsitzende von Kirchenvorständen und Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen der Verbandsgemeinden haben bei Anwesenheit Wortrecht.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Stelle, der nach § 2 Abs. 4 Aufgaben übertragen sind, sollen in Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden. Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige, insbesondere Kirchenkreisbeauftragte und die Kindertagesstätten-Fachberatung des Kirchenkreises gehört werden.

## § 11 Verbandsausschuss

(1) Jede Verbandsgemeinde ist im Verbandsausschuss durch ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung durch die Verbandsvertretung gewählt. Für die in den Verbandsausschuss gewählten Mitglieder sind die nicht gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeverbandes ist geborenes Mitglied des Verbandsausschusses.

(3) Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung darf dem Verbandsausschuss nicht angehören. Er bzw. sie soll an allen Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände nicht gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses, können sie beratend an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(6) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

## § 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes, die operative Führung der angeschlossenen Kindertageseinrichtungen sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt deren Beschlüsse durch.

(3) In dringenden Fällen nimmt der oder die Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Seine oder ihre Entscheidungen sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuss in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes ist beizudrücken.

(5) Im Rahmen der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung.

b) Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes.

c) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes jeweils zur Vorlage an die Verbandsvertretung.

d) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Schließung von Gruppen/Plätzen oder Erweiterungen von Gruppen und Angeboten in den angeschlossenen Kindertageseinrichtungen.

e) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen.

f) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Neugründung von Einrichtungen als auch Übernahme von Einrichtungen in den Kirchengemeindeverband.

g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes.

h) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes. Die Fachaufsicht, Einstellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter einer Kindertageseinrichtung regelt die Geschäftsordnung.

i) Delegation der Wahrnehmung der Dienstaufsichtsaufgaben. Der Verbandsausschuss entscheidet über Organisations- und Dienstverteilungspläne und Stellenbeschreibungen. In der Regel soll die Dienst- und Fachaufsicht der Kindertageseinrichtungen auf die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Federführung bei Einstellungsvorgängen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Der Verbandsausschuss wird das Nähere im Sinne der vorgenannten Bestimmungen im Wege einer Geschäftsordnung regeln.

j) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen von Kirchenvorständen der Gemeinden, die dem Kirchengemeindeverband angehören.

(6) In Fällen nach Absatz 5 Buchstaben d und e soll der Verbandsausschuss die Kirchengemeinde, zu der die Kindertageseinrichtung gehört, vorher anhören.

(7) In Fällen nach Absatz 5 Buchstabe g, sofern es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher zu beteiligen.

(8) Der Verbandsausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen wie den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeverbandes mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben jederzeit widerruflich beauftragen.

## § 13 Geschäftsordnung des Verbandsausschusses

(1) Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу gilt in ihrer jeweiligen Fassung für den Verbandsausschuss entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Verbandsausschuss tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 14

##### Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten einladen. Darüber hinaus ist eine solche Sitzung anzusetzen, wenn sie von mindestens zwei Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden beantragt wird.

#### § 15

##### Anschluss und Ausscheiden

(1) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluss zum Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Verbandsausschusses.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden.

Bis spätestens neun Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Kirchengemeindeverband und die ausscheidende Kirchengemeinde eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) eine Vermögensauseinandersetzung,
- b) eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die ausscheidende Kirchengemeinde in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird, und
- c) die Übernahme von Beschäftigten des Kirchengemeindeverbandes, die bisher mit einem räumlichen und/oder inhaltlichen Schwerpunkt für die ausscheidende Kirchengemeinde tätig waren.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Die Vereinbarung kommt durch gleich lautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes der ausscheidenden Kirchengemeinde zustande. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(5) Kommt es zu keiner Einigung nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

(6) Bei Rücknahme der unter § 5 Abs. 1 von Verbandsgemeinden eingebrachten Kindertageseinrichtungen in die eigene Trägerschaft einer Verbandsgemeinde finden die Absätze 1 bis 5 entsprechend Anwendung.

#### § 16

##### Änderung der Satzung und Auflösen des Verbandes

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Sie bedarf neben der Genehmigung nach Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung NEK der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Aufnahme neuer Aufgaben, die nicht in § 2 erfasst sind, bedarf der Zustimmung aller Kirchenvorstände.

(2) Änderungen der Satzung infolge eines Beitritts oder Ausscheidens nach § 15 Abs. 1 bis 6 bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung der Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuss nach Wirksamwerden des Bei-

tritts bzw. Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Satzung fest und veröffentlicht sie.

(3) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes kann nur zum Jahresende erfolgen und wenn mindestens 15 Monate vorher drei Viertel der Verbandsgemeinden der Auflösung zugestimmt haben.

(4) Bei Auflösung des Kirchengemeindeverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung im Wege der Vereinbarung zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden statt. Kommt es zu keiner Einigung über eine solche Vereinbarung, so ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Diese ist endgültig.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2006 in Kraft. Die bisherige Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1985 (GVOBl. S. 115), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 65), tritt damit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 13. Januar 2006, Az.: 10 KGV Elmshorn – R Bal, kirchenaufsichtlich nach Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung genehmigt.

Elmshorn, 19. Januar 2006

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn

– Der Verbandsausschuss –

– L. S. –

T. Warnke  
Pastor und Vorsitzender  
des Verbandsausschusses

M. Schröder  
Mitglied des  
Verbandsausschusses

10 KGV Elmshorn- R Bal

#### Satzung

##### zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde

Vom 17. Januar 2006

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde hat aufgrund des Artikels 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 7 der Verbandssatzung am 7. März 2005 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde in der Fassung vom 28. September 2004 (GVOBl. 2005, S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird nach dem bisherigen Wortlaut als neuer Satz 3 angefügt:

„Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wird durch die Verbandsvertretung ein persönlich stellvertretendes Mitglied aus dem jeweiligen Kirchenvorstand gewählt.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Schreiben des Nordelbischen Kirchenamts vom 11. Januar 2006, Az. 10 KGV Kücknitz/Travemünde – R Bal, gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck hatte seine Genehmigung mit Beschluss vom 14. September 2005 erteilt.

Lübeck, den 17. Januar 2006

|                                                             |                                                               |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Brigitte Braasch<br>(Vorsitzende<br>der Verbandsvertretung) | Rainer Finke<br>(stv. Vorsitzender<br>der Verbandsvertretung) |
| (Kirchensiegel)                                             |                                                               |

Az. 10 KGV Kücknitz/Travemünde – R Bal

### Satzung zur Änderung der Finanzsatzung im Kirchenkreis Münsterdorf

**Vom 10. Januar 2006**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf hat aufgrund der Artikel 25 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Buchstaben g und h der Verfassung in Verbindung mit §§ 11 und 12 Finanzgesetz am 26. November 2005 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GVOBl. S. 138), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. November 1998 (GVOBl. 1999, S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach dem bisherigen Wortlaut als Satz 2 angefügt:

„Die zweckgebundenen Zuweisungen für die Bau- und Anlageunterhaltung erhalten die Kirchengemeinden ab dem 1. Januar 2007 nur dann, wenn im jeweiligen Vorjahr eine Baubegehung der kirchengemeindlichen Gebäude unter Beteiligung des Kirchenkreises durchgeführt wurde und ein entsprechender Nachweis vorliegt.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „DM 50.000“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Diese Satzung wurde durch Schreiben des Nordelbischen Kirchenamts vom 9. Januar 2006, Az. 10.8 Münsterdorf – R Bal, gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, den 10. Januar 2005

|                                                                          |                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Annelies Geiger<br>(amtierende Vorsitzende<br>des Kirchenkreisvorstands) | Carla Beth<br>(Mitglied im<br>Kirchenkreisvorstand) |
| (Kirchensiegel)                                                          |                                                     |

Az. 10.8 Münsterdorf – R Bal

### Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 11. Januar 2006 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 11. Januar 2006

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10.8 Stormarn – R Bal

\*

### Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

**Vom 22. Dezember 2005**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat am 23. November 2005 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung die folgende Änderungssatzung zur Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn beschlossen:

#### § 1

#### Änderungen

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 146) wird mit Kirchenkreissynodenbeschluss vom 23. November wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 5 Buchstabe b wird der Satz „Für die Gemeindeglieder wie für die Wohnbevölkerungszahlen wird als Stichtag der 1. April des vorausgegangenen Haushaltsjahres zugrundegelegt.“ durch den Satz „Für die Gemeindeglieder wird als Stichtag der 1. April des vorausgegangenen Haushaltsjahres und für die Wohnbevölkerungszahlen der von der Nordelbischen Synode im Haushaltsbeschluss festgelegte Stichtag zugrundegelegt.“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung des Kirchenkreises Stormarn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

|                                                              |                                                       |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Propst Liebich<br>Vorsitzender des<br>Kirchenkreisvorstandes | Propst Bohl<br>Mitglied des<br>Kirchenkreisvorstandes |
| (Kirchensiegel)                                              |                                                       |

### Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach § 9 KGMVG-NEK

**hier: Wahl durch den Gesamtausschuss der  
Mitarbeitervertretungen in der NEK;  
Beschluss des Kollegiums des Nordelbischen  
Kirchenamtes vom 17. Januar 2006**

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung der Besetzung des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im GVOBl. 2005, S. 111 geben wir Ihnen nachfolgend die Namen des vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der NEK gewählten 1. und 2. Beisitzer und

Beisitzerinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten sowie den Beisitzer einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG.EKD bekannt.

I. Vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (gemäß § 59 Abs.2 MVG.EKD bis zur Konstituierung des neu gewählten Gesamtausschusses im Laufe des Jahres 2006) gewählt :

1. Beisitzerin

Frau Susanne Kröger

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Stormarn

Schloßstraße 78

22041 Hamburg

1. stellvertretender Beisitzer

Herr Klaus- Dirk Wildoer

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Schleswig

Norderdomstrasse 6

24837 Schleswig

2. stellvertretender Beisitzer

Herr Herbert Overbeck

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Süderdithmarschen

Nordermarkt 8

25704 Meldorf

2. Beisitzerin

Frau Frauke Ott

Mitarbeitervertretung der Rendsburger Werkstätten

Schleswiger Chaussee 259-267

24768 Rendsburg

1. stellvertretender Beisitzer

Herr Jürgen Staack

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Plön

Am Alten Amtsgericht 5

24211 Preetz

2. stellvertretender Beisitzer

Herr Gerhard Peter

Mitarbeitervertretung des JGW Neumünster

Rintelenstraße 61

24537 Neumünster

II. Vom Nordelbischen Kirchenamt gewählter Beisitzer einer Dienststellenleitung nach § 3 MVG.EKD (die Wahl erfolgt für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Herrn Klaus Lücke, Ev. Zentrum Rissen, mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Dezember 2007):

1. Beisitzer

Herr Bernd Nadler

Leiter der Personalabteilung des Kirchenkreises Alt-Hamburg

Danziger Straße 15-17

20099 Hamburg

Das Amt der 1. Stellvertreterin hält weiterhin Frau Anna Brandt, Kirchenkreis Süderdithmarschen, das Amt der 2. Stellvertreterin Frau Konstanze Wißemann, Kirchenkreis Rendsburg inne.

Görlitz

Az.: 3765 - LDA Gö

### Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 10. Januar 2006

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.9 Kreuz Pinneberg – R Bal

\*

Kirchenkreis Pinneberg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KREUZ-KIRCHENGEMEINDE PINNEBERG “



### Pfarrstellenerrichtungen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, wird mit Wirkung vom 16. Januar 2006 errichtet.

Az.: 20 Lüttau (2) – P Vo/P Kä

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Februar 2006 errichtet.

Az.: 20 KK Stormarn Dienstleistung mit bes. Auftrag – P Vo (P Ma)/P He

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 errichtet.

Az.: 20 Süsel 3 – P Vo/P Kä

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohltorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, wird mit Wirkung vom 16. Januar 2006 errichtet.

Az.: 20 Wohltorf (2) – P Vo/P Kä

### III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die Pfarrstelle in der **Kirchengemeinde Bergenhusen**, Kirchenkreis Schleswig, ist durch das Ausscheiden des Pastorenehepaares zum 1. Juli 2006 mit einem Pastor/einer Pastorin/einem Pastorenehepaar im geteilten Amt neu zu besetzen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 %, in denen zu 25 % die Beauftragung für die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Schleswig eingeschlossen ist. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Bergenhusen liegt im Naturschutzgebiet zwischen Eider, Treene und Sorge und besteht aus den drei eigenständigen Dörfern: Bergenhusen (800 Einwohner), Meggerdorf (500 Einwohner) und Wohlde (500 Einwohner), in denen 1480 Glieder der ev. Kirche angehören. Sie ist Teil der Landschaft Stapelholm und ist ländlich geprägt. Im Sommer besuchen viele Touristen das Dorf mit der größten Storchpopulation Norddeutschlands.

In unserer Gemeinde freuen wir uns über ein vielfältiges und buntes Gemeindeleben. Mittelpunkt sind die sonntäglichen Gottesdienste in der barocken Kirche (1712), deren Innenraum vor drei Jahren mit großem Aufwand saniert wurde. Besonders bei thematisch gestalteten Gottesdiensten ist der Besuch überdurchschnittlich gut.

Im 1980 gebauten Gemeindehaus neben dem Pastorat treffen sich Kinder- und Jugendgruppen unter der Leitung einer nebenamtlichen Jugendwartin. Dort finden aber auch projektbezogene Angebote (z.B. Kinderbibelwochen/Weltgebets-tage/ Partnerschaftsarbeit...) statt. In ihm werden die Konfirmanden unterrichtet, dort probt ein Kirchenchor oder treffen sich die Senioren zu regelmäßigen Veranstaltungen unter der Leitung der Pastoren u.v.a.m.

Die Gemeinde wünscht sich von dem/der Neuen die Offenheit für Bewährtes und den Mut und Ideenreichtum für neue Wege. Er/sie sollte den Menschen in der Landschaft Stapelholm liebevoll und freundlich begegnen und das Leben im Dorf mit seinen volksskirchlichen Strukturen mögen. Plattdeutsch muss er/sie nicht fließend sprechen, aber Verständnis der niederdeutschen Sprache ist hilfreich.

Ein aktiver Kirchenvorstand und viele Mitarbeitende stehen ihm/ihr dabei zur Seite. Zu ihnen gehören ein Küster/Hausmeister und Friedhofswart mit 35 Wochenstunden und eine Jugendwartin (9,5 Wochenstunden) sowie viele Ehrenamtliche. Eine B-Musikerin leitet als Honorarkraft den Kirchenchor und versieht 50 % der Orgeldienste in den Gottesdiensten.

Die Kirchengemeinde Bergenhusen gehört mit den Nachbargemeinden Erfde und Süderstapel zur Region Stapelholm, die 2009 noch enger zusammenrücken wird. Nicht nur die 2 Kolleginnen würden sich über einen Pastor in ihrem Team freuen, damit könnte auch dem Gender-Prozess in unserer Region Rechnung getragen werden.

Der Dienst in Bergenhusen schließt die Beauftragung für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Schleswig mit ein. Das beinhaltet folgende Aufgaben:

1. Vernetzung mit anderen Öffentlichkeitsbeauftragten im Sprengel Schleswig und der Nordelbischen Kirche;
2. Kontakt und Gestaltung der Kirchenkreisseite in der „Nordelbischen“;
3. PR-Begleitung von KK-Veranstaltungen (Einladungen, Flyer, Werbung);

4. Kontakte zur örtlichen Presse und Ansprechpartner für diese.

Ein besonderes Schmuckstück des Dorfes Bergenhusen ist das sanierte, Reet gedeckte Pastorat von 1735 mit einem abgeschlossenen Büroteil und einem großen Garten.

In Bergenhusen gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule, die Haupt- und Realschulen sind in Erfde und Friedrichstadt, Förderschule in Kropp und das Gymnasium in Schleswig.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig, Johanna Lenz-Aude, Norderdomstr. 6, 24837 Schleswig.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Ein Bild unserer Kirchengemeinde vermittelt die Website [www.kirche-bergenhusen.de](http://www.kirche-bergenhusen.de).

Weitere Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Lenz-Aude, Tel.: 04621/963010, oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands Herr Jürgen Plöhn, Meggerdorf; Tel.: 04339/1005.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Bergenhusen (1) – P Ha

\*

Im **Diakonischen Begegnungszentrum St. Nicolaus Hamburg-Alsterdorf**, einem Kooperationsprojekt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg und der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, ist die 2. Pfarrstelle vakant und ab sofort auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Zweck des Diakonischen Begegnungszentrums St. Nicolaus ist die seelsorgliche und pastorale Förderung der Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung in Hamburg und Umgebung. Dazu gehört insbesondere die entsprechende Unterstützung von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Kirchenkreisen, die seelsorgliche und pastorale Betreuung von Menschen mit Assistenzbedarf und von Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Alsterdorf sowohl auf dem Stiftungsgelände als auch in dezentralen Wohnsituationen in der Stadt. Und es geht um ganzheitlich auf die Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung ausgerichtete Gottesdienste sowie um entsprechende Veranstaltungen und Fortbildung.

Ausgehend von einer Ethik der Menschenwürde gilt es, für eine Enttabuisierung von Behinderung einzutreten, eine Haltung zu vermitteln, in der deutlich wird, dass Behinderung eine Nuance in der Vielfalt des Lebens darstellt, und ganz praktisch mit anderen zusammen dafür zu sorgen, dass Formen des Zusammenlebens im Sinne von „Community care“ entwickelt werden.

Die Einrichtung befindet sich im Aufbau. Sie kann an in Alsterdorf und sonst in der Behindertenhilfe gesammelte Erfah-

rungen anknüpfen. Das Büro der Einrichtung ist in Alsterdorf lokalisiert; die St. Nicolaus-Kirche bietet besondere Möglichkeiten. Die Arbeit erfolgt in einem Team auf der Basis einer Vereinbarung, die vom Kirchenkreisverband Hamburg und von der Evangelischen Stiftung Alsterdorf mit der Nordelbischen Kirche, mit dem Kirchenkreis Alt-Hamburg, dem Pädagogisch-Ethischen Institut e.V. und mit der früheren Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf geschlossen worden ist.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen mitbringt, den Mut zu neuen Formen hat und für den oder die die Vision von „Community Care“ Grund zu praktischem Handeln wie zu langem Atem ist. Pädagogische Kompetenz und Vorerfahrungen in Seminarorganisation und Projektentwicklung wären für die Arbeit sehr hilfreich. Führerschein und ggf. nutzbarer PKW sind erforderlich.

Wer interessiert ist, setze sich bitte mit Stadtpastor Sebastian Borck (Tel. 040-30620-1001 oder abends 040-796 88 478) in Verbindung. Nähere Auskunft geben die Leiterin des Diakonischen Begegnungszentrums, Frau Pastorin Osterwald (Tel. 040-5077-3497), und der Vorsitzende des Kuratoriums des Diakonischen Begegnungszentrums, Herr Pastor Baumbach (Tel. 040-5077-3213).

Ihre Bewerbung mit ausführlichem handgeschriebenen sowie tabellarischem Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an Stadtpastor Sebastian Borck, Kirchenkreisverband Hamburg, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse; verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Diakonisches Begegnungszentrum St. Nicolaus – P He

\*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der **Kirchengemeinde Rethwisch, Kirchenkreis Rostock**, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997, S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Kirche und Pfarrhaus Rethwisch liegen 6 km nördlich von Bad Doberan an der Landstraße Bad Doberan-Warnemünde. Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Börgerende-Rethwisch, Ostseebad Nienhagen, Rabenhorst sowie die Gehöfte Bahrenhorst und Jemnitzer Schleuse. Das Gebiet der Kirchengemeinde grenzt an die Ostsee. Zurzeit sind 620 Gemeindeglieder gemeldet. Als Einzugsgebiet zur Großstadt Rostock herrscht im Bereich der Kirchengemeinde rege Bautätigkeit mit entsprechendem Zuzug. Es gibt eine Predigtstelle an der mittelalterlichen Kirche zu Rethwisch.

Der 300 Jahre alte Pfarrhof mit einem großen Garten und Backhaus liegt 350 m von der Kirche entfernt abseits der Straße in einem Wiesengelände. Das Pfarrhaus wurde in den Jahren 1999 bis 2002 z. T. umgebaut. Die Pfarrwohnung im Erdgeschoß hat 3 Zimmer, Küche und Bad mit 104 qm. Im Dachgeschoß ist weiterer Raum vorhanden. Die Kirche ist baulich weitgehend saniert. Das Innere mit wertvoller Ausstattung bedarf einer Restaurierung. Der um die Kirche liegende

Friedhof mit ca. 400 Grabstellen wird von der Kirchengemeinde verwaltet. Er wird zurzeit gründlich hergerichtet.

Ein Förderverein zur Erhaltung der Kirche hat die Kirchengemeinde stark unterstützt und ist weiter sehr aktiv. Es gibt mehrere ehrenamtliche Organisten und einen ehrenamtlich geleiteten Kirchenchor.

Rethwisch hat eine Grund- und Realschule sowie einen Kinderhort direkt neben der Kirche. Zu bestimmten Anlässen beteiligt sich die Schule an der Ausgestaltung von kirchlichen Veranstaltungen. Ein Schulbus fährt zu den weiterführenden Schulen nach Bad Doberan. Der Sportverein, die Feuerwehr und andere Vereine beteiligen sich an der Gestaltung des öffentlichen Lebens. Im Ort gibt es mehr kleine Läden und Gastronomiebetriebe. Große Einkaufszentren sind etwa 8 km entfernt.

Auf dem Pfarrhof befindet sich ein Rüstzeitheim im Besitz der Kirchengemeinde, das rentabel wirtschaftet. Die Verwaltung des Heims gehört zur Aufgabe von Pastor und Kirchgemeinderat. Eine Teilzeitkraft wird aus den Einkünften des Heims bezahlt. In der politischen Gemeinde Börgerende-Rethwisch gibt es einen Verein zur Förderung der Jugendarbeit, der ein Jugendzentrum aufgebaut hat und betreibt. Traditionsgemäß ist der Ortspastor Mitglied dieses Vereins. Die kirchliche Jugendarbeit wird in enger Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Doberan gestaltet, insbesondere gab es gemeinsame Konfirmandenprojekte. In den vergangenen zwei Jahren wurden die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden intensiviert und diesbezügliche Erfahrungen gesammelt. In der Region gibt es einige emeritierte Pastoren, deren Vertretungsdienste dankbar in Anspruch genommen wurden und mit deren Bereitschaft auch weiterhin gerechnet werden kann.

Das Gebiet wird von Sommerurlaubern stark frequentiert. Es gibt auch einen Zeltplatz direkt an der Ostsee. Während der Urlaubssaison werden die Kirche zur Besichtigung geöffnet und einige musikalische Veranstaltungen in der Kirche angeboten. In der Regel melden die Musikantengruppen selbst solche Veranstaltungen an. Ein Anteil an Organisationsarbeit gehört aber zur Aufgabe der Kirchengemeinde.

Die Lage der Kirchengemeinde in einem Wachstums- und Urlaubergebiet begründet den Wunsch nach einer ausgeprägten missionarischen Ambition des/der zukünftigen Pastors/Pastorin.

Die Homepage der Kirchengemeinde finden sie unter <http://www.kirche-rewi.de>

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, z. Hd. von Landesbischof Herrmann Beste, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2006**.

Az.: 2020-3 – P Kä

## IV. Stellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch** im Kirchenkreis Harburg ist zum 1.4.2006 eine

### **B-Kirchenmusikerstelle (50%)**

wieder zu besetzen.

Die Thomasgemeinde liegt am südlichen Stadtrand Hamburgs in einem sehr vielschichtig strukturierten Wohngebiet. Wir sind eine große, lebendige Gemeinde mit einem gut funktionierenden Team von ehren-, neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Musik in vielerlei Gestalt (Kantorei, 3 Bläsergruppen, Kindermusik, Jugendchor, Band, begeistert singende Konfis und eine gern singende Gottesdienstgemeinde) ist ein deutlicher Schwerpunkt unserer Gemeindegarbeit. Sie wird auch weiterhin zum Teil ehrenamtlich und nebenamtlich geleitet. Kirchenmusik ist bei uns echte Gemeindekirchenmusik.

Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen: In der Thomaskirche in Hausbruch-Neuwiedenthal geht der Vorgänger nach über 46-jähriger Mitarbeit als Kirchenmusiker in den Ruhestand. In der St. Gertrudkirche in Altenwerder wird die kirchenmusikalische Arbeit nebenamtlich geleitet. Für die Thomasgemeinde sind außerdem noch weitere ehren- oder nebenamtliche kirchenmusikalische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig.

Die Aufgaben für unsere neue Kirchenmusikerin oder unseren neuen Kirchenmusiker liegen in

- der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen in der Thomaskirche (6-15 Trauungen pa) in Zusammenarbeit mit zwei Prädikantinnen und drei PastorInnen
- (Kein Friedhofsdienst erforderlich, aber möglich mit eigener Honorierung)
- der Leitung der Kantorei (50 Mitglieder) die zusammen mit Nachbarchören auch große anspruchsvolle Chorwerke singt (2-3 Konzerte pro Jahr),
- dem Neuaufbau einer musikalischen Arbeit mit modernem Liedgut (Pop, Gospel),
- der Integration der Bläser, der Kindermusikgruppen, des Jugendchores und der Band in die gesamte Gemeindekirchenmusik.
- Darüber hinaus wird immer mehr eine regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu gestalten sein.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass eine 50% Stelle zusätzliche berufliche Arbeit unseres Kirchenmusikers oder unserer Kirchenmusikerin außerhalb der Gemeinde nötig macht. Wir wünschen uns eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der mit Freude in der Gemeinde mitleben und mitarbeiten möchte.

Wegen der anstehenden Regionalisierung ist die Stelle bei uns zunächst auf 5 Jahre befristet.

Die Vergütung erfolgt nach KAT- NEK Vb (50%) mit zweijähriger Berufserfahrung und KAT- NEK IVb (50%) mit fünfjähriger Berufserfahrung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Thomasgemeinde – AG Kirchenmusik –, Lange Striepen 3 a, 21147 Hamburg.

Bewerbungsschluss: **27. Februar 2006**

Auskünfte erteilen:

Kirchenvorsteherin und Chormitglied Ulrike Doering (Tel.: 040/701 99 26), der Vorgänger, Kantor Willi Nolte (Tel. 040/ 796 54 86), Pastor Ulrich Krüger (Tel.: 040/ 79 79 100) und Pastor Dirk Outzen (Tel.: 040/611 938 70)

Az.: 30- Hausbruch-Neuwiedenthal-Altenwerder Schmidt

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente** ist ab Sommer 2006 eine

### **B. Kirchenmusikerstelle (100%)**

zu besetzen.

Es handelt sich um eine neu eingerichtete regionale Projektstelle in Kooperation mit den Nachbarkirchengemeinden Bosau, Eutin und Neukirchen. Die Finanzierung ist für vier Jahre gesichert, die Stelle wird entsprechend befristet.

Die Gemeinde Malente mit ihren ca. 10.000 Einwohnern liegt im mittleren Teil des Kreises Ostholstein in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielen Seen. Die Ostsee ist ca. 20 km, die Großstädte Kiel und Lübeck ca. 40 km entfernt. Bad Malente-Gremsmühlen ist beliebtes Ziel für Kurgäste und Touristen. Alle Schularten (inkl. Musikschule) sind am Ort bzw. in der sechs Kilometer entfernten Kreisstadt Eutin, in der zudem interessante kulturelle Angebote leicht erreichbar sind.

In Eutin sind eine A-Stelle (100%), in Bosau eine B-Stelle (50%) mit Schwerpunkten in der traditionellen Kirchenmusik besetzt. Zu den zahlreichen kirchenmusikalischen Möglichkeiten zählen neben Kirchbauten des 12. und 13. Jahrhunderts eine Metzler-Orgel (III/35) in Eutin und die historische Wiese-Orgel (I/15) von 1727 in mitteltöniger Stimmung in Neukirchen. Es gibt zudem verschiedene Chöre und Kantoreien. Alle Tasteninstrumente sind vorhanden.

Mit der neuen B-Stelle setzen die vier Kirchengemeinden ihr innovatives Projekt

### **„Gemeindeaufbau durch Anleitung Ehrenamtlicher und Förderung populärer Musikstile für den Gottesdienst“**

um. Zu den Aufgaben gehören neben regelmäßigen Gottesdiensten und Kasualgottesdiensten in der Region der Aufbau einer Instrumentalgruppe/Band, musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie neue Impulse für singfreudige Erwachsene. In den vergangenen Jahren gab es gute Erfahrungen mit Kinder-Musicalgruppen und dem Ten-Sing-Konzept des CVJM. Aus dieser Zeit steht umfangreiche Bandtechnik zur Verfügung.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der bzw. die kirchenmusikalische, pädagogische und organisatorische Fähigkeiten miteinander verbindet. Dafür erwarten wir einen B-Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation, dazu Erfahrungen, idealerweise eine Ausbildung im populärmusikalischen Bereich. Wir setzen außerdem erprobte pädagogische Kompetenz voraus, der Gemeindeaufbau soll deutlicher Schwerpunkt werden. Die Stelle erfordert zudem organisatorisches Geschick, Mobilität (eigener PKW) und Kommunikationsbereitschaft, die Zusammenarbeit mit vier Kirchengemeinden stellt hier hohe Anforderungen, gibt aber auch viele Möglichkeiten für die Umsetzung eigener Ideen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind die Kirchengemeinden gern behilflich. Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen erteilen Pastor Torsten Becker, Tel. 04523/3316, oder Kirchenmusikdirektor Martin West, Tel.: 04521/5400.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **31. März 2006** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Malente, z.Hd. Pastor Torsten Becker, Bahnhofstraße 64, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen.

Az.: 30- Malente

Schmidt

\*

In der **Ev. Radio- und Fernsehkirche im NDR (err e.V.)** ist im Referat Hörfunk zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine/n

#### Referentin / Referenten

zu besetzen.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen in Kiel und Hamburg.

Wir erwarten von ihnen

- Verkündigungssendungen im NDR zu gestalten und redaktionell zu begleiten
- Autorinnen und Autoren unserer Sendungen zu schulen und fortzubilden
- zeit- und programmgemäße Sendeformen für unsere Beiträge zu entwickeln, die täglich von über zwei Millionen Hörerinnen und Hörern gehört werden
- Kontaktpflege zum NDR und kirchlichen Gremien und Verhandlungsgeschick
- sich den Herausforderungen einer sich wandelnden Medienlandschaft zu stellen

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- fundierte theologische Ausbildung und Ordination
- überdurchschnittliche homiletische Kenntnisse
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk
- Teamfähigkeit

Die Bezahlung richtet sich nach Bes.Gr. A 13

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum **20. Februar 2006** an die Evangelische Radio- und Fernsehkirche (err e.V.) Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilt der Fernseh- und Hörfunkbeauftragte beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Tel. 040/514809-0

Az.: 5307-1-T Ems

Emse

\*

Im **Nordelbischen Kirchenamt** in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für zunächst fünf Jahre die Vollzeitstelle

#### einer Referentin/eines Referenten im Dezernat für Theologie und Publizistik

wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit besonderen Kenntnissen in den Bereichen Liturgik, Kirchenmusik, Urheberrecht, Kollektenwesen und Fundraising.

Der Arbeitsbereich Liturgik umfasst das Agendenwesen, Entwicklungen auf dem Gebiet des Liedgutes und das Amtshandlungsrecht. Zum Bereich Kirchenmusik gehören das Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie das Anstellungsrecht; diese Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor bearbeitet. Im Bereich Urheberrecht sind alle Fragen zu klären und für die Nordelbische Kirche aufzuarbeiten, die mit der Nutzung urheberrecht-

lich geschützter Kompositionen und Dichtungen zu tun haben (z.B. GEMA). Das Kollektenwesen beinhaltet die Aufstellung des Kollektenplanes, die Erarbeitung des Kollektenplaners sowie die Bearbeitung aller damit zusammenhängenden Fragestellungen. Dazu gehört auch die Umsetzung und Weiterentwicklung des nordelbischen Fundraisingkonzeptes. Die Betreuung weiterer Arbeitsfelder im Nordelbischen Kirchenamt (z.B. Vorbereitung besonderer Gottesdienste und Beratung in protokollarischen Fragen) kommt hinzu.

Erwartet wird sowohl die Zusammenarbeit in einem Team von Kolleginnen und Kollegen als auch Geschick in der Steuerung von Verwaltungsabläufen. Wegen der vielen Außenkontakte von der Gemeinde- bis zur EKD-Ebene ist eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit unerlässlich. Die Beherrschung der üblichen EDV ist im Interesse selbständiger Bearbeitung der vielfältigen Vorgänge ebenso erforderlich wie die Bereitschaft zu Dienstreisen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **6. März 2006** an das Nordelbische Kirchenamt, Frau Brummack, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Oberkirchenrätin Emse (Tel. 0431 97979 900) und Herr Oberkirchenrat Dr. Ahme, (Tel. 0431 9797 901).

Az.: Dez. T

Emse

## V. Personalnachrichten

### Ordiniert wurden:

- am 4. Dezember 2005 die Theologin Marion Bierig ins Ehrenamt;
- am 4. Dezember 2005 der Vikar Philipp Bonse;
- am 27. November 2005 der Vikar Hauke Christiansen;
- am 4. Dezember 2005 der Vikar Frank Conrads ins Ehrenamt;
- am 4. Dezember 2005 die Vikarin Astrid Cramer-Kausch ins Ehrenamt;
- am 18. Dezember 2005 der Vikar Friedrich Degenhardt;
- am 18. Dezember 2005 die Vikarin Bettina Hansen;
- am 4. Dezember 2005 der Vikar Tobias Jäger;
- am 4. Dezember 2005 die Vikarin Sabine Jungkuhn ins Ehrenamt;
- am 4. Dezember 2005 die Vikarin Stefanie Kämpf ins Ehrenamt;
- am 4. Dezember 2005 der Vikar Patrick Klein;
- am 27. November 2005 der Vikar Lars Palme;
- am 27. November 2005 der Vikar Dr. Karsten Petersen;
- am 27. November 2005 der Theologe Professor Dr. Hartmut Rosenau ins Ehrenamt;
- am 18. Dezember 2005 die Vikarin Imke Sander ins Ehrenamt;
- am 27. November 2005 die Theologin Kerstin Schroer ins Ehrenamt;
- am 27. November 2005 die Vikarin Antje Schwartz;
- am 4. Dezember 2005 die Theologin Tanja Sievers ins Ehrenamt;
- am 4. Dezember 2005 die Vikarin Anja Stadland ins Ehrenamt;
- am 4. Dezember 2005 der Vikar Raphael Steenbuck;
- am 4. Dezember 2005 der Vikar Jan Philipp Stelow ins Ehrenamt;
- am 27. November 2005 der Vikar Tim Ströver;
- am 18. Dezember 2005 die Theologin Susanna Waller ins Ehrenamt.

### Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 16. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Dr. Marcus Friedrich, Leck, zum Pastor der Kirchengemeinde Leck – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Südtondern;
- mit Wirkung vom 15. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Frank Karsten, Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Petrus-Süd, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2006 der Pastor Friedrich Kleine, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Herzhorn, Kirchenkreis Rantzaupfarrstelle;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2006 der Pastor Torsten Krause, Neuenkirchen, zum Pastor der Verbundpfarrstelle Neuenkirchen-Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

- mit Wirkung vom 15. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Dr. Jens-Martin Kruse, Quickborn, zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2006 der Pastor Jörg Rasmussen, Mölln, zum Pastor der Kirchengemeinde Wohltorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Kirsten Rasmussen, Mölln, zur Pastorin der Kirchengemeinde Wohltorf – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Cornelius van der Staa ij, Lütau, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütau – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 16. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Miriam van der Staa ij, Lütau, zur Pastorin der Kirchengemeinde Lütau – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2009 der Pastor Jürgen Barth, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Gemeinde- und Personalentwicklung;
- mit Wirkung vom 16. März 2006 bis einschließlich 15. März 2011 die Pastorin Birgit Berg-Gastmeier, Hamburg, in die 24. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2010 der Pastor Martin Hagenmaier zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Kiel und Abschiebehaft Rendsburg mit dem Dienstsitz in Kiel bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis einschließlich 31. Januar 2011 der Pastor Winfried Hardt, Siek, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Pastor Dr. Arnd Helling, Kiel, auf die Dauer von 5 Jahren in die 47. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit dem Dienstsitz in Ratzeburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2010 die Pastorin Hannelore Hirt zur Pastorin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2009 der Pastor Rudolf Lies, Breklum, in die 70. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Andreas Meyer-Träger, Hamburg, in die 13. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 30. Juni 2010 die Pastorin Hilke Osterwald, Hamburg, in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Diakonische Begegnungszentrum St. Nicolaus;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 30. Juni 2006 der Pastor Michael Rose zum Pastor der 43. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Pastor Craig Schott, Rickling, auf die Dauer von 2 Jahren in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis einschließlich 30. Juni 2009 der Pastor Friedrich Wagner zum Pastor der 6. Pfarrstelle des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg – erneute Berufung (Berichtigung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis einschließlich 31. Januar 2011 die Pastorin Hanna Watzlawik, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Klinische Seelsorge und Supervision;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2010 der Pastor Dr. Hans-Hermann Wiebe zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten, Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk Husum (75 %) mit dem Dienstsitz in Husum bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes.

#### Eingeführt wurden:

am 11. Dezember 2005 die Pastorin Martina Dittkrist in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;

am 18. Dezember 2005 die Pastorin Alexandra Hector in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 4. Dezember 2005 die Pastorin Rebecca Lenz in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Russee-Hasseldieksdamm-Hammer, Kirchenkreis Kiel;

am 18. Dezember 2005 der Pastor Martin Lorenz in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 4. Dezember 2005 der Pastor Bernd Seidler in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schmalfeld, Kirchenkreis Neumünster;

am 27. November 2005 der Pastor Christoph Tischmeyer in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Thumbby-Struxdorf, Kirchenkreis Angeln.

#### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Pastorin im Probedienst Frauke Niejahr mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, in einem Dienstumfang von 50 % (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor im Probedienst Lars Palme unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 16. Januar 2006 die Pastorin z. A. Margrit Wegner mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck – pastorale Versorgung des Hochschulstadtteils – in einem Dienstumfang von 50% (zusätzlicher Dienstauftrag).

#### Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 auf die Dauer von acht Jahren der Pastor Jürgen Stobbe, Bergenhusen, gem. § 92 des Pfarrergesetzes der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Februar 2006 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31. Januar 2011 ohne Dienstbezüge die Pastorin Dr. Katharina Wiefel-Jenner zum Verein Oberlinhaus Potsdam.

#### Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Dr. Thomas Bergemann, Hamburg, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 22. Oktober 2005 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Münsterdorf mit dem Dienstsitz in Itzehoe und gleichzeitig die Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für das propstliche Amt;

mit Wirkung vom 1. Februar 2006 dem Militärpfarrer Dr. Hartwig von Schubert, Evangelischer Standortpfarrer Hamburg II, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek,





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt